

Rights Retention Strategies – Scheinriese oder Wunderwaffe? –

Dr. Christoph Bruch
Helmholtz-Gemeinschaft
Helmholtz Open Science Office

Gliederung

1. Urheberrecht

1.1 Wer ist Rechteinhaber:in ?

1.2 Urheberrechte

1.3 Nutzungsrechtübertragung

1.4 das Zweitveröffentlichungsrecht

1.5 Urheber:innen in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

2. Rights Retention Strategies

2.1 Definition (für den Vortrag)

2.2 Entwicklung / Verbreitung

2.3 Ziele

2.4 Aspekte der konkreten Implementation

2.5 RRS der cOAlition S

2.6 Alternative „Author Addendum“

2.7 Scheinriese oder Wunderwaffe

1.

Urheberrecht

1.1

Wer ist Rechteinhaber:in

Miturheberschaft (§ 8 UrhG)

- (1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, **ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen**, so sind sie Miturheber des Werkes.
- (2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur **gesamten Hand** zu; **Änderungen des Werkes** sind nur mit **Einwilligung** der Miturheber zulässig.
Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider **Treu und Glauben** verweigern.
Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.
- (3) Die **Erträge** aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern **nach dem Umfang ihrer Mitwirkung** an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.
- (4) Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 15) **verzichten**. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.

1.2

Urheberrechte

System des Urheberrechts

- Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)
- Verwertungsrechte (§§ 15-22 UrhG) / Nutzungsrechte (§ 31-44 UrhG)
- Übertragbar sind lediglich Nutzungsrechte!

Urheberpersönlichkeitsrechte (§§ 12-14 UrhG)

■ § 12 Veröffentlichungsrecht

- Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.
- Dem Urheber ist es vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben, solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist.

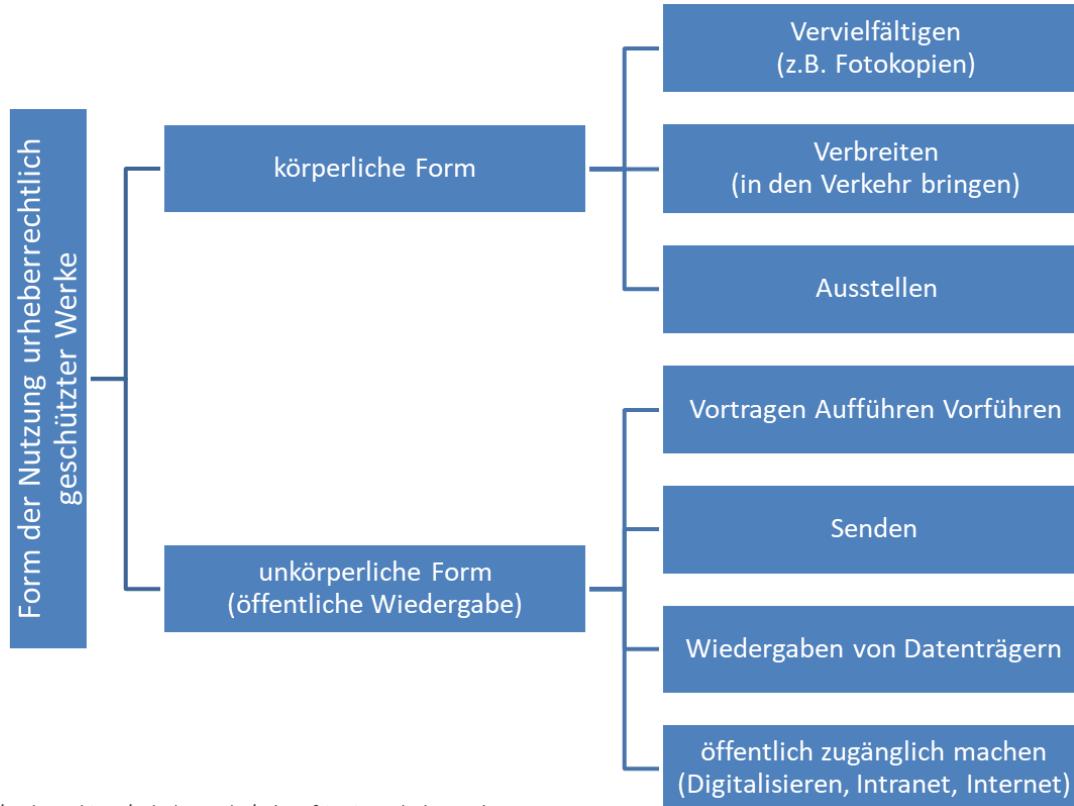
■ § 13 Anerkennung der Urheberschaft

- Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

■ § 14 Entstellung des Werkes

- Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Urheberrechtlich geschützte Verwertungen (§§ 15 ff UrhG)



1.3

Nutzungsrechtübertragung

Nutzungsrechtübertragung - Grundsätzliches

- Verwertungsrechte werden in Form von Nutzungsrechten an Verwerter übertragen.
- Will der Urheber einem Dritten eine Nutzung seines Werkes z.B. für eine Veröffentlichung erlauben, ist dazu eine Nutzungsrechteübertragung notwendig.
- Die Übertragung eines Nutzungsrechtes geschieht in Form eines Vertrages, der mündlich, schriftlich oder durch konkludentes Handeln geschlossen werden kann.

Nutzungsrechtübertragung - § 31 Einräumung von Nutzungsrechten

- (1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als **einfaches** oder **ausschließliches** Recht sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden.
- (2) Das **einfache Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, **ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist**.
- (3) Das **ausschließliche Nutzungsrecht** berechtigt den Inhaber, das Werk **unter Ausschluss aller anderen Personen** auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Es kann bestimmt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt. § 35 bleibt unberührt.



1.4

Das

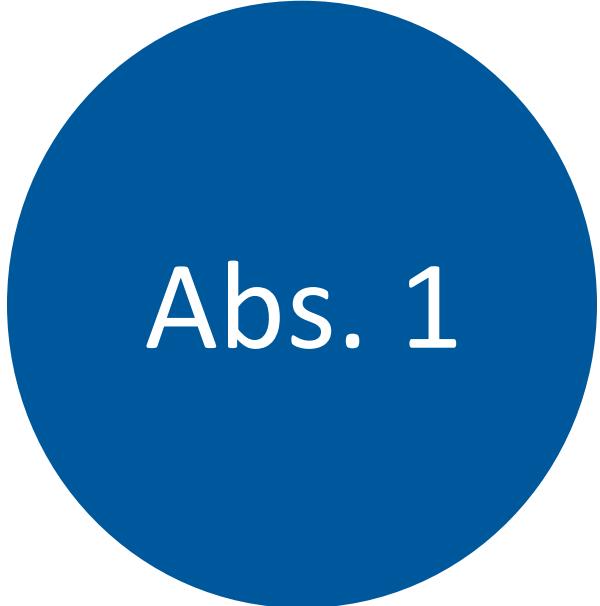
Zweitveröffentlichungsrecht

UrhG: § 38 Beiträge zu Sammlungen – Abs. 1

- (1) Gestattet der Urheber die Aufnahme des Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung, so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung.

Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen,

wenn nichts anderes vereinbart ist.



Abs. 1

UrhG: § 38 Beiträge zu Sammlungen – Abs. 4

(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags,

- der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und
- in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist,
- hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat,
- das Recht, den Beitrag
- nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung
- in der akzeptierten Manuskriptversion
- öffentlich zugänglich zu machen,
- soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient.
- Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben.
- Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.



1.5

Urheber:innen in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen

- § 43 UrhG

„Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis geschaffen hat, soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.“

- Unterscheidung von 4 Kontexten

- Pflichtwerke: Erstellung im Rahmen der Pflichtausübung
 - freiwillige Werke: Erstellung am Arbeitsplatz, aber nicht im Rahmen der Pflichtausübung
 - freie Werke: **Erstellung am Arbeitsplatz aber Privilegierung durch die Garantie der Wissenschaftsfreiheit**
Gilt primär für Professor*innen, soweit sie wiss. tätig sind auch für wiss. Mitarbeiter*innen.
Realitätsferne Annahmen zur Tätigkeit wiss. Mitarbeiter*innen.
 - Freizeitwerke: Erstellung unabhängig vom Arbeitsplatz und nicht im Rahmen der Pflichtausübung
- „Sonderregelung“ für Professor*innen an Fernhochschulen.

2.

Rights Retention Strategies

2.1

Definition

(für den Vortrag)

Rights Retention Strategy – mögliche Definition

- Die das Konzept einer „Rights Retention Strategy“ (RRS) wurde im Zusammenhang mit dem grünen Weg zu Open Access im Jahr 2008 an der Harvard Law School entwickelt und von den dort angestellten Wissenschaftler:innen beschlossen (= Selbstverpflichtung).
- Es gibt bis heute keine im Detail feststehende Definition des Begriffes RRS.
- Meine folgende, vorläufige und grobe Definition dient als Orientierung für die Argumentation in diesem Vortrag.
- **Mit dem Begriff RRS wird die organisierte Praxis bezeichnet,**
 - a) **vor dem Einreichen eines Werkes bei einem Verlag einfache Nutzungsrechte am an diesem Werk bzw. dem AAM an den Arbeitgeber zu übertragen, und**
 - b) **die betroffenen Verlage systematisch im Vorhinein über die existierende Lizenzierung zu informieren.**
- **“According to legal advice received by institutions in the UK, British copyright law recognises earlier licences where prior knowledge of the licence can be demonstrated, and thus a carve out in contract law is applicable to publishing contracts. Advice suggests that such a mechanism does not apply in continental legal jurisdictions, and so alternative mechanisms or legislative reform may be required to achieve the same effect”**

Labastida i Juan, Ignasi et al. (28.06.2023): Opening Knowledge: Retaining Rights and Open Licensing in Europe, Zenodo, p. 2. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8084051>

2.2

Entwicklung / Verbreitung

Rights Retention Strategy – Entwicklung

- Das Vorgehen der Harvard University wurde in der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis genommen, es provozierte jedoch keine größere Kontroverse.
- Das änderte sich im Jahr 2021 als die RRS der cOAlition S in Kraft trat.
STM veröffentlichte einen [Protestbrief](#) und cOAlition S veröffentlichte eine [Gegenstellungnahme](#).
Letztlich und bis heute blieb es bei einem Sturm im Wasserglas.
- Aktuell betreibt SPARC Europe eine Kampagne ([Retain project](#)) für den Beschluss bzw. die Implementierung von RRS.
- Welche Effekte diese Kampagne haben wird, ist aktuell nicht absehbar.
- Auf EU-Ebene wird an einem Wissenschaftsgesetz gearbeitet.
In diesem Zusammenhang soll auch das Urheberrecht novelliert werden.
Ein Thema ist die verbindliche Einführung eines Zweitveröffentlichungsrechtes für Veröffentlichungen, mit denen Ergebnisse aus öffentlich geförderten Forschungsprojekten kommuniziert werden.

Rights Retention Strategy – SPARC Europe Survey

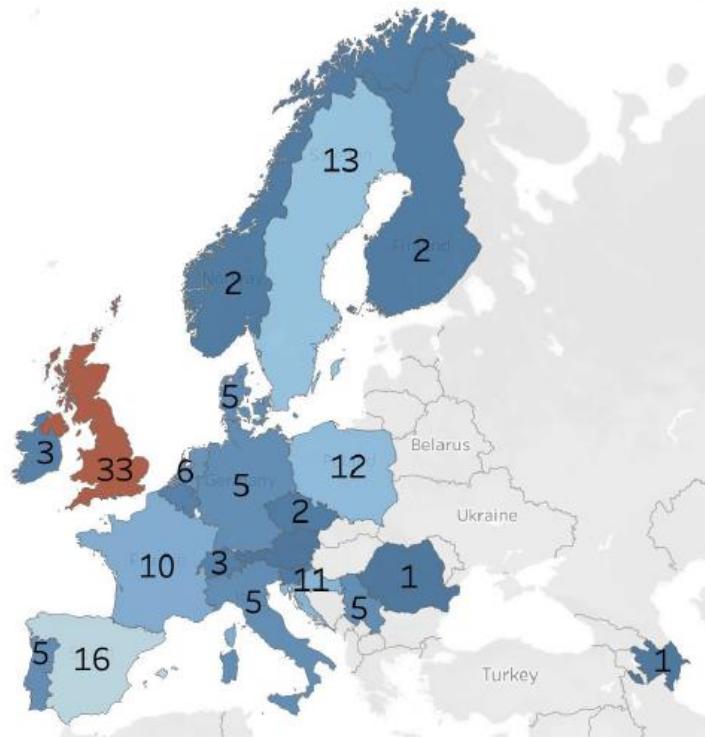


Figure 7 - Total respondents broken down by country of organisation, n=146

Labastida i Juan, Ignasi et al. (28.06.2023): Opening Knowledge: Retaining Rights and Open Licensing in Europe, Zenodo, p. 26. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8084051>

Rights Retention Strategy – Entwicklung

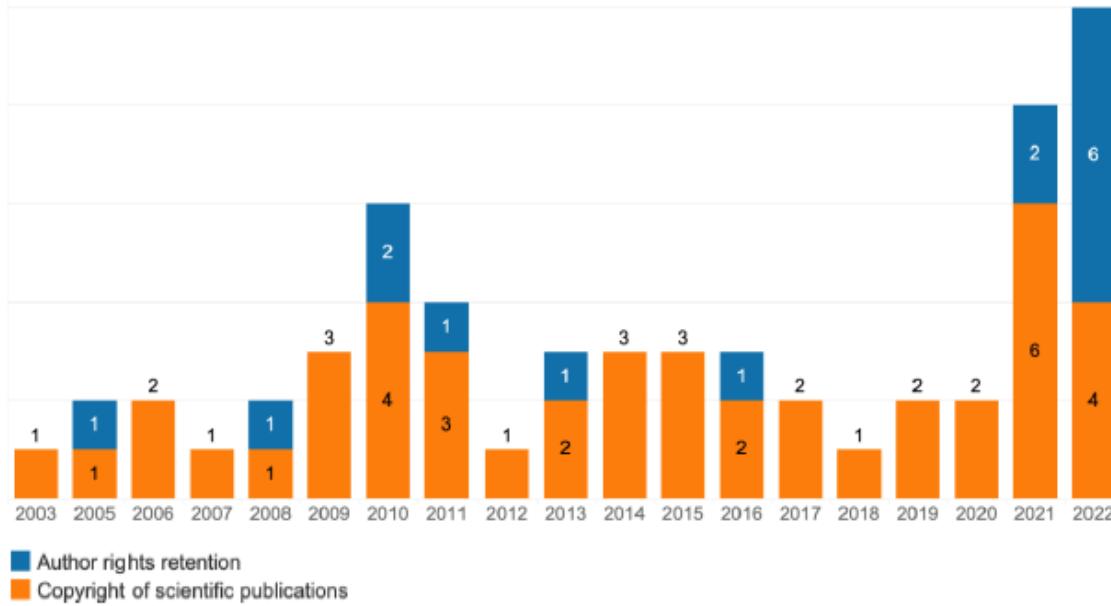


Figure 1 - When were policies covering copyright of scientific publications / author rights retention first introduced? n=59

Labastida i Juan, Ignasi et al. (28.06.2023): Opening Knowledge: Retaining Rights and Open Licensing in Europe, Zenodo, p. 8. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8084051>

Rights Retention Strategy – Entwicklung

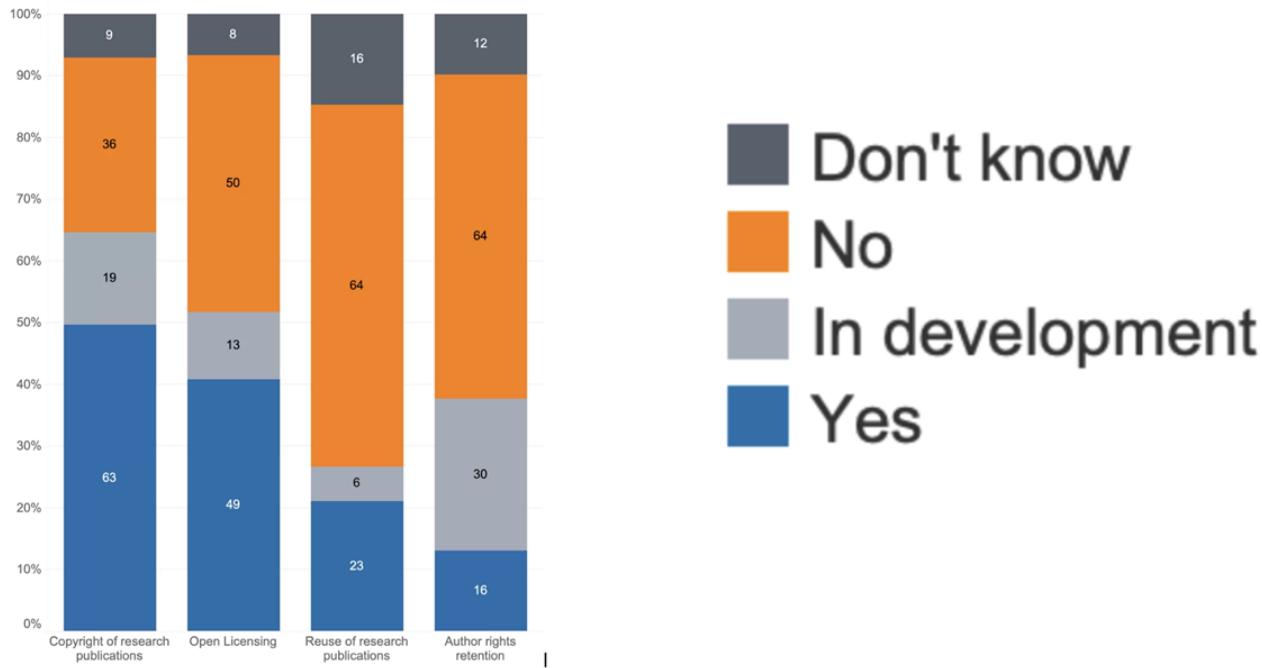
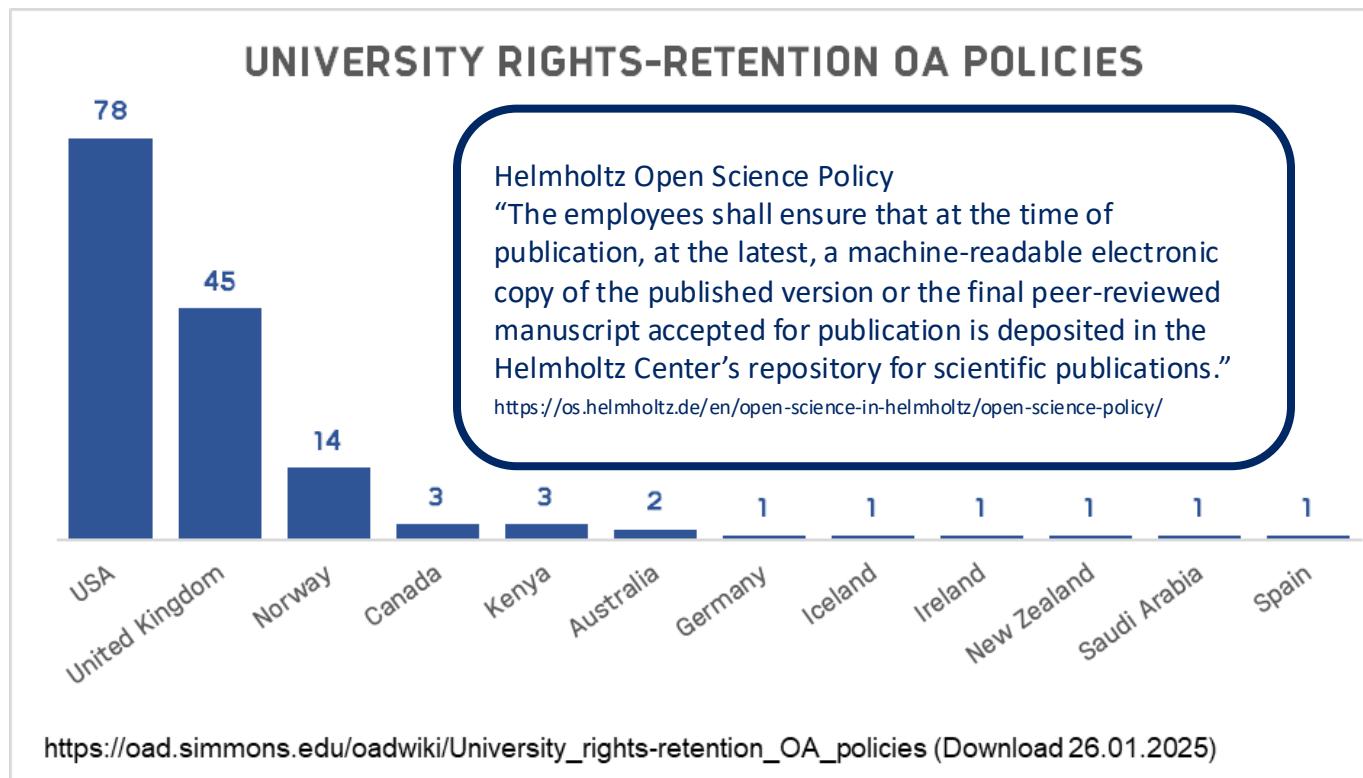


Figure 19 - Does your organisation have a policy or policies which cover the following areas?
n=131

Rights Retention Strategy – Verbreitung



“Leibniz University Hannover encourages its members to retain the right to further use of their works when concluding publishing agreements and to transfer only simple rights of use.”

<https://www.uni-hannover.de/en/universitaet/profil/leitbild-und-strategien/forschung/open-science/open-access/open-access-policy>

2.3

Ziele

Rights Retention Strategy - Ziele

- In der oben formulierten Definition ist kein Ziel der RRS benannt.
- Das in der Definition benannte Ziel „Absicherung des Rechtes zur Zweitpublikation“ ist erläuterungsbedürftig.
- Eine genauere Definition des Begriffs bzw. der Anforderungen an eine zielführende RRS setzt eine Verständigung über die durch die RRS zu befördernden Ziele voraus.
- Die Bezeichnung „Strategy“ und die in der Definition oben gewählte Formulierung „organisierte Praxis“ weisen darauf hin, dass es nicht um eine Problemlösung für Einzelfälle, sondern um die Unterstützung der Transformation zu Open Access geht.
- Für diesen Vortrag wird als Zwischenergebnis festgehalten:
RRS sollen das Erfüllen von Bedingungen von Forschungsförderern gewährleisten bzw. die Open-Access-Transformation unterstützen.
- Sollen RRS die Open-Access-Transformation unterstützen, müssen für die Beschreibung der detaillierten Ziele der RRS die Ziele der Open-Access-Transformation mit in den Blick genommen werden.

Ziele der Open-Access-Tranformation (1)

- Umstellung des gesamten wissenschaftlichen Publikationswesens auf Open-Access-Publizieren.
- Welche Bedingungen muss eine Publikation erfüllen, um als Open-Access-Publikation eingestuft werden zu können
 - Kostenfreier Zugriff über das Internet ?
 - Lizenzierung / bestimmte Lizenzierung ?
 - Bestimmte Publikationsorte ?
 - Bestimmte Version (AAM, VoR) ?
 - Bestimmter Erscheinungstermin ?
 - Technische Bedingungen betreffend die Publikations selbst (z.B. xml-file) ?
 - Anforderungen an die Metadaten zu der Publikation ?
- Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein?

Ziele der Open-Access-Transformation (2)

- Welche Rahmenbedingungen müssen erfüllt sein?
 - Qualitätssicherung
 - Kostenkontrolle / Geschäftsmodelle (grün, gold (hybrid/genuine), diamond/scholar-led)
 - Marktstruktur (big deals?)
 - Equity
 - Open Access Infrastruktur

2.4

Aspekte der konkreten Implementation

Aspekte der konkreten Implementation

- Forschungsförderer / Arbeitgeber gegenüber Autor:innen
 - Information/Beratung von Autor:innen
 - Bitten (auffordern) Autorinnen um einfache Rechteübertragung.
 - Keine Rechtsgrundlage erforderlich
 - Verpflichten von Autor:innen zu einfacher Rechteübertragung.
 - Rechtsgrundlage erforderlich
 - Rechtsgrundlage: Arbeits-/ Dienstrecht = Verpflichtung
 - Rechtsgrundlage: vertragliche Vereinbarung (Zustimmung freiwillig oder erzwungen?)
 - Welchen Grenzen setzt die Garantie der Wissenschaftsfreiheit?
 - Wie umgehen mit multipler Autorenschaft?
 - Einfache Gewährung von Nutzungsrechten
 - Welche?
 - Erlaubnis zur Unterlizenzierung?
 - Umgang mit Reaktionen von Autor:innen
 - Wie reagieren auf nicht-Befolgung bzw. Ablehnung bzw. der Verpflichtung?

Maßnahmen zur Absicherung/Erleichterung der Implementation

- Forschungsförderer / Arbeitgeber gegenüber Verlagen
 - Innerhalb einer Wissenschaftsorganisation: Abstimmung zwischen Autor:innen-Vertretungen, Bibliothek, Rechtsabteilung
 - Zwischen Wissenschaftsorganisationen: Abstimmung mit befreundeten Institutionen
 - Systematische Information der Verlage
 - Dokumentation der Information
 - Verhandlungen mit Verlagen?
 - Bezahlung von Verlagen?
 - Umgang mit Reaktionen von Verlagen

2.5

RRS der cOAlition S

cOAlition S: RRS

- Conditions
 - Research articles
 - Author Accepted Manuscript (AAM) or Version of Record (VoR)
 - Creative Commons Attribution licence - CC BY
(or equivalent or, by exception, if so decided by a cOAlition S Organisation, a CC BY-ND licence, or equivalent)
 - at the time of publication (no embargoes)
- Communication with publishers
 - cOAlition S will give notice to publishers about these new grant conditions.
 - In July 2020, the cOAlition S Office contacted around 150 subscription/mixed model publishers
- Support tool
 - [Journal Checker Tool](#)
- Quelle: <https://www.coalition-s.org/rights-retention-strategy/>

2.6

Alternative „Author Addendum“

Author Addendum

- Zusatz zum vom Verlag vorgelegten Vertrag
- Bedarf der Annahme durch den Verlag
- Praktische Umsatzung wird durch die elektronischen Einreichungssystem der Verlage nicht unterstützt.
- Propagiert von [SPARC](#) und vielen Wissenschaftsorganisationen, auch Helmholtz-Zentren, z.B. [GEOMAR](#)



Author's Addendum

Use it to retain the rights you need for the journal articles you create

2.7

Scheinriese oder Wunderwaffe

Scheinriese oder Wunderwaffe?

- RRS können nur im Einverständnis mit Autor:innen implementiert werden, das Bindet ihre Implementation an viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit.
- Die rechtliche Komplexität von RRS und ihre relative Unbekanntheit lassen sie eher als Scheinriesen erscheinen.
- Bei Berücksichtigung von Spekulationen über die Durchsetzung gesetzlich garantierter Rechte für eine Zweitveröffentlichung kann man RRS Kampagnenpotential zusprechen.
- Es ist nicht klar, wie stark RRS aktuell schon wirken.
Aus diesem Grund ist auch die Abwesenheit von Konflikten um dieses Werkzeug schwer einschätzbar.
- Solange die Wissenschaftorganisationen bereit sind, Open-Access-Publizieren so umfangreich wie aktuell über Big Deals zu finanzieren, treten RRS in den Hintergrund.

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

- E-Mail: open-science@helmholtz.de
- Mastodon: @HelmholtzOpenScienceOffice@helmholtz.social
- Website: <https://os.helmholtz.de>
- Mailing list for members of Helmholtz:
[Helmholtz Open Science Professionals](#)
- [Helmholtz Open Science Newsletter](#)